

Der schweizerische Bundesrat hat am 19. Juni 1929 vorstehendem Gesetz die Genehmigung erteilt, mit dem Bemerken, daß die Haftpflicht des Jägers für den Jagdschaden sich nach Artikel 13 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestimmt, und daß der Jagdpächter auch für den durch seine Gäste und Jagdaufseher verursachten Schaden Sicherheit zu leisten hat.

## **Beschluß des Regierungsrates** betreffend

### **Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf neue Linien.** (Vom 29. Dezember 1927.)

Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Baudirektion,  
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Zürch. Gesetze, Band XXV, Seite 1—9) wird auf nachstehende, neu zu erstellende Linien ausgedehnt:

- a) Über die projektierte Kornhausbrücke und durch die Nordstraße, vom Limmatplatz bis zur Waidstraße;
- b) im Stauffacherquai, in der Manessestraße und der Uetlibergstraße, von der Sihlbrücke bis zur Gießhübelstraße (Laubegg);
- c) in der projektierten Gießhübelstraße, von der Uetlibergstraße (Laubegg) bis zur Schweighofstraße.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung sind diejenigen der Bundeskonzession.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die neuen Linien ausgedehnt ist.

Zürich, den 29. Dezember 1927.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Paul Keller.